

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/10 BH

L 3 AL 977/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AL 4451/08 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. November 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten im Wege eines Überprüfungsverfahrens die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe und die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung. Das Sozialgericht Reutlingen hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.1.2010 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Urteil vom 10.11.2010 zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem am 6.12.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.12.2010 zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 18.11.2010 zugestellten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und um Übersendung eines Erklärungsvordrucks gebeten, der ihr mit einem Hinweisschreiben des Senats vom 8.12.2010 übersandt wurde.
- 3 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*) mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 20.12.2010 (Montag) endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO*) hat die Klägerin zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.
- 4 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Dass die Klägerin hieran ohne ihr Verschulden verhindert gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Das Fehlen von Verschulden lässt sich insbesondere nicht dem Vorbringen der Klägerin in ihrem Schreiben vom 10.1.2011, sie habe die Frist aufgrund ihrer Behinderung bzw bedingt durch Krankheit versäumt, entnehmen. Denn die dem Schreiben vom 10.1.2011 beigefügten Unterlagen (ärztliche Berichte, Schwerbehindertenausweis) beziehen sich auf Zeiten zwischen 2003 und 2007 und sind deshalb für die Frage, ob die Klägerin die am 20.12.2010 ablaufende Frist einhalten konnte, ohne Bedeutung.
- 5 Unabhängig davon bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass auch deshalb der Antrag auf PKH gemäß § 73a SGG



ivm § 114 ZPO abzulehnen ist. Denn es bestehen nach Lage der Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) dargelegt bzw bezeichnet werden könnte.

- 6 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

